

## Klausur im Fach Eingriffsrecht/ Staats- und Verfassungsrecht\*

– Der Staatsbesuch –

Von Kriminaloberrat Frank Thiede,  
Fachhochschule des Bundes für  
Öffentliche Verwaltung, Abteilung Kriminalpolizei,  
Bundeskriminalamt Wiesbaden

zu c)

Organisatorische und verfahrensrechtliche Schutzvorschriften enthalten u. a. § 23 IV (Vernichtung), § 23 V (Unterrichtung), §§ 24, 25 BKAG, aber auch die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnittes 3 in §§ 27 ff. BKAG.

§ 23 BKAG stellt damit eine taugliche Befugnisnorm für den Eingriff dar.

### 1.4 Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Befugnisnorm (sogenannter Prüfungsrahmen)

§ 23 BKAG könnte den Eingriff aber nur dann rechtfertigen, wenn die Norm formell wie materiell verfassungskonform ist.

#### 1.4.1 Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das BKAG ergibt sich für den Regelungsbereich des Schutzes der Mitglieder der Verfassungsorgane nicht aus Art. 71 i. V. m. Art. 73 I Nr. 10 GG oder Art. 87 I S. 2 GG, sondern aus der Natur der Sache<sup>8</sup>.

#### 1.4.2 Gesetzgebungsverfahren

Es kann unterstellt werden, dass das Gesetzgebungsverfahren gem. Art. 76 ff. GG ordnungsgemäß durchlaufen wurde.

#### 1.4.3 Verbot des Einzelfallgesetzes, Art. 19 I S. 1 GG

Hiernach muss eine Norm abstrakt-generellen Charakter haben, d. h., es muss eine Vielzahl von Lebenssachverhalten unter die Norm subsumierbar sein. Dieser Anforderung wird § 23 BKAG ohne weiteres gerecht.

#### 1.4.4 Zitiergebot, Art. 19 I S. 2 GG

Das Zitiergebot fordert, dass das Gesetz, welches eine Eingriffsermächtigung enthält, das beeinträchtigte Grundrecht ausdrücklich benennen muss. Dies stellt neben einer „Warnfunktion“ an den Gesetzgeber auch eine Auslegungshilfe für Verwaltung und Bürger dar.<sup>9</sup>

§ 38 BKAG, in welchem die von diesem Gesetz beeinträchtigten Grundrechte bezeichnet sind, enthält das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht. Dies ist jedoch unschädlich, weil es sich bei diesem Grundrecht – wie bereits oben dargestellt – um ein nicht in der Verfassung ausdrücklich enthaltene Grundrecht handelt und zum anderen Art. 2 I GG und Art. 1 I GG, aus denen es sich zusammensetzt, ihrerseits nicht der Zitierpflicht unterliegen.

#### 1.4.5 Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 II GG

Durch den durch die Norm geregelten Eingriff müsste zudem auch der Kern des beeinträchtigten Grundrechts

gewahrt bleiben. Der Kernbereich des Grundrechts aus Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG stellt hier die Intimsphäre dar, in die niemals eingegriffen werden darf. Wie bereits oben im Schrankenbereich begründet, liegt ein Eingriff in diese Intimsphäre hier nicht vor und wird von § 23 I, II Nr. 3 BKAG nicht erfasst.

Die Wesensgehaltsgarantie ist mithin gewahrt.

### 1.4.6 Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 20 III GG

Wegen der Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes wird auf den Schrankenbereich verwiesen.

Die Befugnisnorm ist daher formell und materiell verfassungskonform.

### 1.5 Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einzelmaßnahme (sogenannter Prüfungsmaßstab)

Bei der Prüfung, ob die Norm auch rechtmäßig angewendet worden ist, hat der Verfasser seine Kenntnisse hinsichtlich des Prüfungsaufbaus im Fach Polizeirecht zugrunde zu legen.

Die Maßnahme muss demnach formell und materiell rechtmäßig sein.

#### 1.5.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Die *sachliche Zuständigkeit* der Beamten der SG des BKA für die Beauftragung und das Führen des V ergibt sich hier aus § 5 I Nr. 1 BKAG, da es sich bei dem Bundestagspräsidenten um ein Mitglied eines Verfassungsorgans handelt und ausweislich des Sachverhaltes Ü sein Gast ist, so dass der Schutz dieser Person (besonders festgelegter Fall nach Absprache mit Landespolizei Berlin) dem BKA oblag.

Die *örtliche Zuständigkeit* folgt hier aus der sachlichen, d. h., wo sich die Schutzperson aufhält bzw. wo Gefahrenquellen für die Schutzperson im Bundesgebiet bestehen, sind die Beamten der SG des BKA auch örtlich zuständig, ein Rechtsgedanke, der auch in § 21 I S. 2 BKAG zum Ausdruck kommt.

Die Maßnahme war formell rechtmäßig.

#### 1.5.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Wie oben bereits dargestellt, kommt hier § 23 BKAG als Befugnisnorm in Betracht.

Die Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen fordert zunächst ein Eingehen auf § 23 I Nr. 1 BKAG. Danach ist Voraussetzung für die Erhebung von personenbezogenen Daten (Definition und Subsumtion dieses Begriffs s. o. im Schutzbereich) mit besonderen Mitteln, dass es sich bei R um eine Person handelt, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit der Schutzperson verübt werden soll.

Nach den glaubwürdigen Hinweisen, die das BKA hinsichtlich des geplanten Attentats auf Ü hat, soll die Gruppierung um R diesen Anschlag planen. Hierbei handelt es sich zweifellos um eine Straftat gem. §§ 211, 212, 223 ff. StGB. In Form der Hinweise liegen auch Tatsachen und nicht nur bloße Vermutungen vor.

Der 2. Halbsatz des § 23 I BKAG betont sodann die Subsidiarität der Maßnahme als ultima ratio, wenn andere Möglichkeiten der Verhütung der Straftat nicht mehr ersichtlich sind. Aufgrund des abgeschotteten und konspirativen Charakters der Gruppierung um R ist hier davon auszugehen, dass offene Informationserhebungen oder eine reine Observation nicht zur Erlangung der erstrebten Daten

\* Fortsetzung zu KR-SKRIPT 6/01, S. 455

hätte führen können oder bereits vergeblich versucht wurde.

Im Folgenden ist gem. § 23 II Nr. 3 BKAG das hier konkret gewählte Mittel der Datenerhebung, nämlich der VP-Einsatz, zu prüfen. Dabei ist festzustellen, dass es sich bei V um eine solche Person, deren Zusammenarbeit mit dem BKA Dritten nicht bekannt ist, handelt.

Auch die *Anordnungsregelung* des § 23 III BKAG ist mit der Entscheidung L/SG eingehalten. Die RiS-spezifischen Formvorschriften des § 23 II-V BKAG sind als berücksichtigt zu unterstellen.

Die *Adressatenregelung* ergibt sich hier nicht über die Verweisung gem. § 21 I S.3 BKAG auf die §§ 17 ff. BGSg, sondern unmittelbar aus der Befugnisnorm § 23 I Nr. 1 BKAG selbst. R ist, wie oben dargestellt, eine Person i. S. d. Befugnisnorm aus § 23 I Nr. 1 BKAG.

Die materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen liegen insoweit vor.

### 1.6 Verhältnismäßigkeit

Die Einzelmaßnahme müsste zudem auch verhältnismäßig i. w. S., also geeignet, erforderlich und angemessen, gewesen sein.

*Geeignet* ist eine Maßnahme, wenn sie objektiv zwecktauglich ist, den erstrebten Zweck also zumindest fördern kann.

Hier war der Einsatz des V, der aufgrund seiner Kontakte zu der Gruppierung zumindest einen gewissen Zugang zu R und seinen Gesinnungsgenossen hat, zur Informationsgewinnung geeignet.

*Erforderlich* ist eine Maßnahme dann, wenn es kein milderes, d. h. weniger eingriffsintensives, gleichermaßen geeignetes Mittel gibt.

Milder wäre zwar eine offene Informationserhebung oder eine Observation gewesen, aufgrund der Abschottung und dem konspirativem Verhalten der Gruppierung um R wären die Erfolgsaussichten jedoch bei diesen Maßnahmen nicht gleichermaßen hoch. Wie auch schon oben bei der Prüfung der Subsidiaritätsklausel erörtert, ist der VP-Einsatz erforderlich.

Schließlich müsste die Maßnahme auch noch angemessen gewesen sein, d. h. das öffentliche Interesse an ihrer Durchführung dürfte zum Eingriff in die Rechte des Adressaten nicht außer Verhältnis stehen. Da – wie oben im Schrankenbereich dargelegt – die Privatsphäre betroffen ist, muss hier sogar ein deutlich überwiegendes Allgemeininteresse vorliegen.

Hier ist bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen zu berücksichtigen, dass R in seinem Grundrecht aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG betroffen ist, und zwar in Form der Privatsphäre, welche durch das Bundesverfassungsgericht einen verschärften Schutz in Form einer über die Anforderungen der Schrankentrias aus Art. 2 I GG hinausgehenden Schrankenregelung erfahren hat. Gerade das sensible Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Spezienschutzgut des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist hier betroffen. Zudem wurden die Daten hier nicht offen, sondern verdeckt unter Ausnutzung des Vertrauensverhältnisses zwischen V und R erhoben.

Andererseits gilt es hier, Straftaten von erheblicher Bedeutung z. N. der Schutzperson zu verhüten. Diese Straftaten – für die nicht nur bloße Vermutungen, sondern konkrete Hinweise vorliegen – hätten im Zweifel die Qualität von Verbrechen mit entsprechend hoher Strafdrohung (z. B. §§ 211, 212, 223 ff. StGB). Darüber hinaus

ist auch das außenpolitische Interesse der Bundesrepublik Deutschland und die Sorge um die deutsch-iranischen Beziehungen zu berücksichtigen. Schließlich gehören die erhobenen Daten auch nicht der engsten Persönlichkeits-sphäre des R an, so dass insgesamt von einem deutlich überwiegenden Allgemeininteresse und damit einer angemessenen Maßnahme auszugehen ist.

Die Maßnahme war verhältnismäßig und insgesamt rechtmäßig.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Grundrecht des R auf informationelle Selbstbestimmung nicht verletzt wurde.

## 2. Die Durchsuchung der Kalifensuite

Indem die Beamten der SG das Hotelzimmer, welches für Ü gebucht war, durchsuchten, könnte dessen Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) verletzt worden sein.

Auch hier ist zunächst der Schutzbereich des Grundrechts zu erörtern.

### 2.1 Schutzbereich des Art. 13 GG

#### 2.1.1 Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich setzt zunächst voraus, dass es sich um eine *Wohnung*<sup>10</sup> handelt. Eine Wohnung<sup>10</sup> ist definiert als jeder umgrenzte Bereich, den der Einzelne der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen und zumindest vorübergehend zur Stätte seines Lebens und Wirkens gemacht hat. Den Lebensmittelpunkt muss die Örtlichkeit dabei nicht darstellen. Diese weite Auslegung des Wohnungsbegriffs resultiert aus dem Schutzzweck des Art. 13 GG, der die räumliche Privatsphäre<sup>11</sup> schützen will und somit eine spezielle Grundrechtsausprägung zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht darstellt.

Fraglich ist, ob das Hotelzimmer hier eine Wohnung im Sinne des Grundrechts darstellt.

Da das Hotelzimmer für Ü angemietet wurde und somit – zumindest auf Zeit für die Dauer des Staatsbesuches – einen Rückzugsraum und damit die räumliche Privatsphäre für Ü darstellt, kann daran kein Zweifel bestehen.

#### 2.1.2 Persönlicher Schutzbereich

Im persönlichen Schutzbereich des Art. 13 GG ist zunächst darauf zu verweisen, dass jedermann, also jeder Mensch, dieses Grundrecht in Anspruch nehmen kann. Mithin auch Ü und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus fordert Art. 13 GG aber auch die Wohnungsinhaberschaft. Nur wer Wohnungsinhaber ist, ist Träger des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung, mithin z. B. nicht eine Person, die sich nur als Gast in einer Wohnung aufhält. Die Wohnungsinhaberschaft<sup>12</sup> ist mit der tatsächlichen Sachherrschaft und Verfügungsgewalt zu umschreiben. Fraglich ist mithin, ob Ü diese im vorliegenden Fall inne hatte. Zweifel könnten daran bestehen, weil Ü selbst noch gar nicht im Hotel eingetroffen ist. Gemäß Sachverhalt hat aber ein Vorauskommando seines Personenschutzes bereits Koffer in dem Zimmer abgestellt und übt somit – gewissermaßen für Ü – die Sachherrschaft aus. Ü – vertreten durch seine Personenschützer – verfügt z. B. über die Gewährung von Zutritt zur Kalifensuite. Im übrigen setzt die Wohnungsinhaberschaft nicht die durchgängige Präsenz des Wohnungsinhabers – etwa während eines Urlaubs – voraus.

Damit ist der Schutzbereich des Art. 13 GG betroffen.

## 2.2 Eingriff

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf die o. g. Definition verwiesen.

Die Subsumtion unter die Voraussetzungen bereitet im vorliegenden Fall keine Schwierigkeiten, so dass auf die Darstellung insoweit verzichtet wird. Da die Beamten der SG hier körperlich in die von Art. 13 GG geschützte räumliche Privatsphäre eingedrungen sind, liegt auch unzweifelhaft eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Eingriff vor.

Fräglich ist allenfalls, wie sich das vom Hoteldirektor ausgesprochene Einverständnis für die vom BKA getroffenen Maßnahmen auswirkt. Läge eine rechtswirksame Einwilligung vor, entfielen der Eingriffscharakter und es bedürfte mithin keiner Befugnisnorm. Die setzt jedoch voraus, dass die zur Einwilligung befugte Person das Einverständnis abgegeben hat. Dies kann stets nur der Grundrechtsträger selbst sein. Da, wie oben festgestellt, hinsichtlich der Kalifensuite Ü und nicht (mehr) der Hoteldirektor Träger des Grundrechts aus Art. 13 GG ist, wirkt sich die Aussage des Hoteldirektors für Ü nicht aus. Der Hoteldirektor ist gegenüber dem BKA nur für die nicht vermieteten Räume des Hotels (Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume) einwilligungsberechtigt, da er nur für diese insoweit Grundrechtsträgerschaft besitzt.

Ein Eingriff ist mithin zu bejahen.

## 2.3 Schranken

Der Eingriff wäre jedoch auch hier gerechtfertigt, wenn er den Schrankenforderungen des Grundrechts entspricht.

Art. 13 GG weist insoweit die Besonderheit auf, dass sich die Schranke nach der Art des Eingriffs richtet.<sup>13</sup>

Dabei regelt Abs. 2 die Durchsuchung, die Absätze 3 bis 5 den Einsatz technischer Mittel zu repressiven und unterschiedlichen präventiven Zwecken und Absatz 7 schließlich – als eine Art „Generalklausel“ im Schrankengefüge des Art. 13 GG – Eingriffe sonstiger (präventiver) Art.

Im vorliegenden Fall ist der Sachverhalt bereits eindeutig. Es ist von einer Durchsuchung die Rede, so dass insoweit nur Art. 13 II GG in Betracht zu ziehen ist.

Nunmehr ist zu untersuchen, welche Schrankenregelungen dieser Absatz enthält.

Nach Art. 13 II GG dürfen Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge (GiV) auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Hierbei handelt es sich hinsichtlich des Richtervorbehalts (als Regelfall) um eine verfassungsunmittelbare Schranke, gleiches gilt für den Ausnahmefall der GiV.

Da eine richterliche Entscheidung gem. Sachverhalt hier nicht ergangen ist, kommt allenfalls GiV in Betracht. Diese liegt vor, wenn der Zeitverzug, der durch die Einholung einer richterlichen Entscheidung entstünde, den Zweck der polizeilichen Maßnahme vereiteln oder gefährden könnte.<sup>14</sup>

Problematisch könnte im vorliegenden Fall die Frage des für die *Einholung der richterlichen Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkts* sein. Dass Ü die Kalifensuite reserviert

und eine erhebliche Bedrohungslage hinsichtlich des Ü vorlag, war den Beamten schon Tage vorher bekannt, folglich war die Maßnahme der Durchsuchung des Hotelzimmers nach einer USBV auch vorhersehbar. Die Einholung einer richterlichen Entscheidung hätte zu diesem Zeitpunkt (z.B. einen Tag vor Eintreffen des Ü) auch nicht den Zweck der Maßnahme (Gefahrenabwehr) vereitelt. Vertritt man daher die Auffassung, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der GiV früher anzusetzen wäre, käme man hier zur Verneinung der GiV und damit zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme. Es wäre dann im Hilfstgutachten weiter zu prüfen.

Subsumiert man den Begriff der GiV jedoch m. E. lebensnaher unter den vorliegenden Sachverhalt, so war zum einen für die Beamten der SG nicht vorhersehbar, dass die Personenschützer des Ü den Zutritt verwehren würden, zum anderen lagen gem. Sachverhalt glaubwürdige Hinweise auf einen Anschlag vor, so dass zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme jedenfalls angesichts des zeitnahen Eintreffens des Ü tatsächlich keine Zeit für die Einholung einer richterlichen Entscheidung blieb. Sieht man dies als den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der GiV, liegen die Voraussetzungen dieser verfassungs-unmittelbaren Schranke vor.

Letzterer Auffassung soll hier gefolgt werden, gut vertretbar ist jedoch auch gerade vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 20. 2. 2001 (2 BvR 1444/00) zur Gefahr im Verzuge das erste Ergebnis.

Darüber hinaus ist in Art. 13 II GG auch ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt normiert, wonach nicht nur ein (formelles)<sup>15</sup> Gesetz als Befugnisnorm existieren muss, sondern bei GiV dieses Gesetz ausdrücklich zur Anordnung bestimmte Organe und in jedem Fall Formvorschriften enthalten muss.<sup>16</sup>

In Betracht kommt hier § 21 VI BKAG, in dem die Durchsuchung einer Wohnung ausdrücklich als Standardmaßnahme geregelt ist. Als förmliches Gesetz erfüllt das BKAG auch in jedem Fall die Grundvoraussetzung des Gesetzesvorbehalts. Der ersten Qualifikation, der Benennung der Anordnungsorgane, ist durch die Verweisung auf § 46 BGS Genüge getan. Gleiches gilt für die Formvorschriften.

§ 21 VI BKAG stellt mithin eine taugliche Befugnisnorm dar.

*Ergebnis:* Da gemäß Bearbeitungshinweis bei der zweiten Maßnahme nur bis einschließlich des Schrankenbereichs zu prüfen war, ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme bis hierhin vorliegen und das Grundrecht des Ü nicht verletzt wurde.

8 Daub in Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, BKAG, § 5, Rz. 3 m. w. N.

9 S. auch Jarass a.a.O., Art. 19, Rz. 3.

10 BVerfGE 32, 54, 68 ff.

11 Herrmann u. a., S. 186.

12 Zur Wohnungsinhaberschaft s. auch Gusy, Polizeirecht, 3. Aufl. 1996, Rz. 222.

13 Thiede, Kriminalistik 1998, S. 693 ff.

14 Gusy, a.a.O., Rz. 226; BVerfGE 28, 285, 291.

15 Gusy, a.a.O., Rz. 223.

16 Herrmann u. a., S. 194.

## Prüfungsklausur mit Lösung im Fach Eingriffsrecht

Von Oberregierungsrat Thorsten Fühling,  
Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt,  
Aschersleben

Die Maßnahme ist auch angemessen. Eingegriffen wird hier in die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und in das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG. Auf der anderen Seite steht das Recht am eigenen Bild der Polizeibeamten, das nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, §§ 22 ff. KunstUrhG geschützt ist. Bezüglich der Pressefreiheit ist schon oben ausgeführt worden, dass diese nur im Rahmen „allgemeiner Gesetze“ gewährt wird. R verstößt aber gerade gegen geltendes Recht und kann sich deshalb nicht schrankenlos auf die Pressefreiheit berufen.<sup>12</sup> Die bereits oben durchgeführte Abwägung lässt ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung der Fotos nicht erkennen. Das Eigentum an Film und Kamera ist durch die Sicherstellung selbst nur kurz betroffen. Die Kamera hat R kurz nach der Veranstaltung auch zurück erhalten.

3.6 Die Sicherstellung nach § 45 SOG LSA war rechtmäßig.

### II. Identitätsfeststellung bei R, § 20 SOG LSA

Eine Eingriffsmaßnahme der Identitätsfeststellung nach § 20 SOG LSA hat nicht stattgefunden, da der Redakteur R den Beamten unaufgefordert und damit freiwillig die Personalangaben gegeben hat.

### III. Ingewahrsamnahme der jungen Leute, § 37 SOG LSA

#### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

1.1. Die örtliche Zuständigkeit ist hier, wie bei der ersten Maßnahme, gegeben.

1.2 Die Aufgabenzuweisung/sachliche Zuständigkeit begründet sich hier aus §§ 1 Abs. 1, 37 SOG LSA. Die Polizeibeamten werden gefahrenabwehrend tätig. Da sie dabei die jungen Leute in Gewahrsam nehmen und diese Befugnis nach § 37 SOG LSA ausschließlich der Polizei zugewiesen ist, sind die Beamten auch sachlich zuständig.

1.3 Eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG lag nach dem Sachverhalt ausdrücklich nicht vor. Sie konnte jedoch gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 VwVfG unterbleiben, da zum einen Gefahr im Verzuge vorlag (denn auch das Umstellen der jungen Leute stellt bereits eine Ingewahrsamnahme dar) und zum anderen in der Ingewahrsamnahme eine Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu sehen ist, da sie an eine bestimmbare Anzahl von Personen (die jungen Leute) gerichtet ist.

1.4 Eine richterliche Entscheidung wurde beim zuständigen Amtsgericht nach § 38 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SOG LSA vergeblich beantragt. Damit ist der Vorschrift genügt, da sie nicht die Polizei dafür verantwortlich macht, dass im Einzelfall ein Richter nicht erreichbar ist.

1.5 Bezüglich eines Verstoßes bei der Behandlung festgehaltener Personen gegen § 39 SOG LSA oder die Polizei-

gewahrsamsordnung<sup>13</sup> gibt der Sachverhalt nichts her, so dass die Einhaltung der Vorschriften unterstellt werden kann.

1.6 Die jungen Leute wurden gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 SOG LSA sofort wieder freigelassen, nachdem sich durch die glaubhaften Angaben der Personen herausgestellt hatte, dass der Grund für die Ingewahrsamnahme durch die Polizei weggefallen war.

#### 2. Materielle Rechtmäßigkeit

##### 2.1 Tatbestandsmäßigkeit des § 37 Abs. 1 Nr. 2 c SOG LSA

Die Ingewahrsamnahme ist zulässig, wenn sie unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Hierbei ist zunächst festzustellen, dass sich die „erhebliche Bedeutung“ nur auf die Ordnungswidrigkeit bezieht, bei Straftaten jede genügt.<sup>14</sup>

Im übrigen muss die Begehung der Straftat in allernächster Zeit zu erwarten sein, was sich aus Tatsachen oder aus auf Erfahrungen gestützten Prognosen ergeben muss. Diese können z. B. darauf gestützt werden, dass die Person in der Vergangenheit bereits mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung u. a. von Straftaten als Störer betroffen worden ist und eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist, § 37 Abs. 1 Nr. 2 c SOG LSA.

Ob die jungen Leute vor der Polizeidirektion tatsächlich an den gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der Polizei (= Straftaten) in der Vergangenheit beteiligt gewesen sind und neue begehen werden, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Jedenfalls gleicht ihr äußeres Erscheinungsbild dem der beteiligten Gewalttäter. Es liegen aber keine objektiven *Tatsachen* dafür vor, dass von den jungen Leuten erneut Straftaten in Form von Gewalttätigkeiten o. ä. ausgehen werden. Damit kann man objektiv auch nicht von einer „Gefahr“ für die Diskussionsveranstaltung in der Polizeidirektion ausgehen.

Allerdings könnte eine *Anscheinsgefahr* vorliegen. Dafür müssen im Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens bei verständiger Würdigung objektive *Anhaltspunkte* für eine Gefahr vorliegen.<sup>15</sup> Diese Anscheinsgefahr wird dann mit einer objektiv existierenden Gefahr gleichgesetzt. Zumindest diese Anscheinsgefahr ist im Sachverhalt anzunehmen, da die jungen Leute vom äußeren Erscheinungsbild mit den Gewalttätern übereinstimmen, die sich in der unmittelbaren Vergangenheit gewalttätige Auseinandersetzungen mit der Polizei geliefert haben (und damit auch Straftatbestände verwirklicht haben werden, §§ 223, gegebenenfalls 240, 125 f. StGB). Und da die Diskussionsveranstaltung sowohl bei der Polizei selbst, in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu den Gewalttaten und genau zum Thema des umstrittenen Polizeieinsatzes stattfindet und sich wie die bisherigen Gewalttäter aussehende junge Leute genau vor dem Veranstaltungsort der Polizeidirektion aufhalten, sind genügend objektive Anhaltspunkte vorhanden, die eine Anscheinsgefahr begründen, hier sogar die Annahme rechtfertigen, dass von den jungen Leuten „erneut“ Straftaten begangen werden.

Daneben wird in diesen Fällen statt der Anscheinsgefahr auch das Vorliegen eines *Gefahrenverdachts* angenommen, also die bei Anlegung eines Maßstabes verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung gegebene Existenz von Anhaltspunkten für einen Sachverhalt, der bei

\* Fortsetzung zu KR-SKRIPT 6/01, S. 452.

seinem tatsächlichen Vorliegen eine Gefahr darstellen würde.<sup>16</sup> Im Ergebnis würde sich nur wenig ändern, da auch hier die notwendigen vorläufigen Sicherungsmaßnahmen, verbunden mit einer weiteren Gefahrerforschung, zulässig sein sollen.<sup>17</sup> Die Ingewahrsamnahme der jungen Leute vor der Polizeidirektion war auch insofern angemessen, um eine weitere Aufklärung bezüglich des tatsächlichen Vorliegens einer Gefahr durchführen zu können, was tatsächlich ja auch zumindest über das Führen von Gesprächen mit den jungen Leuten geschehen ist. (Beide Lösungen sind vertretbar).

Weiterhin muss die Ingewahrsamnahme auch unerlässlich sein, d. h. die Gefahrenabwehr darf nur durch diese Maßnahme möglich und nicht durch eine andere ersetzbar sein.<sup>18</sup> Dies ist hier ebenfalls gegeben. Zwar wäre z. B. ein Platzverweis als mildere Maßnahme denkbar, jedoch war nicht sichergestellt, dass die jungen Leute dadurch von ihrem vermeintlichen Vorhaben ablassen würden. Und aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit den gewalttätigen Auseinandersetzungen durfte die Polizei auf sicher wirkende Maßnahmen zurückgreifen. Außerdem befanden sich die jungen Leute bereits unmittelbar am Veranstaltungsort, so dass andere Maßnahmen den Beamten gar nicht zur Verfügung standen.

Verstöße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach § 37 Abs. 1 VwVfG sind nicht erkennbar.

#### 2.2. Entschließungsermessen, § 6 SOG LSA

Fehler bezüglich der Ermessensausübung sind nicht zu erkennen. Zu überlegen bliebe, ob eine „Ermessensreduzierung auf Null“ vorliegt. Diese ist dann gegeben, wenn erhebliche Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der Person oder erhebliche Vermögenswerte bestehen.<sup>19</sup> Aufgrund der als Folge des umstrittenen Polizeieinsatzes gemachten Erfahrungen mit der Gewaltbereitschaft einiger Bürger kann eine erhebliche (Anscheins-)Gefahr für die Gesundheit der Teilnehmer an der Diskussionsveranstaltung durchaus angenommen werden, so dass sich der Ermessensspielraum der Polizeibehörde zu einer Eingriffspflicht verdichtet.

2.3 Richtige Adressaten der Ingewahrsamnahme waren nach § 7 Abs. 1 SOG LSA die jungen Leute als Verhaltensverantwortliche. Da die Anscheinsgefahr rechtlich wie eine objektiv vorliegenden Gefahr behandelt wird, ist nur zu prüfen, ob die Personen die Anscheinsgefahr verursacht haben, was zweifellos durch ihre Anwesenheit vor dem Gebäude der Polizeidirektion der Fall ist.

2.4 Bezüglich des Auswahlermessens nach § 6 SOG LSA sind keine Fehler zu erkennen.

#### 2.5 Verhältnismäßigkeit

Die Ingewahrsamnahme war geeignet und erforderlich, um die Anscheinsgefahr der gewalttätigen Störung der Diskussionsveranstaltung zu beseitigen. Zu der an sich denkbaren milderen Maßnahme des Platzverweises nach § 36 SOG LSA ist bereits oben bei der Unerlässlichkeit Stellung genommen worden (III. 2.1.).

Die Maßnahme war auch angemessen. Zwar wurde in das Freiheitsgrundrecht der jungen Leute nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG eingegriffen. Auf der anderen Seite stand jedoch die potentielle Gefahr für die Gesundheit der Diskussions Teilnehmer. Diese Gefahreinschätzung war aufgrund der Erfahrungen aus der unmittelbaren Vergangenheit auch nicht unbegründet. Schließlich wurden die jungen Leute sofort nach dem Bekanntwerden der Unbegründetheit der

Annahme einer erheblichen Gefahr wieder auf freien Fuß gesetzt.

2.6 Die Ingewahrsamnahme war rechtmäßig.

### IV. Die Identitätsfeststellung der jungen Leute, § 20 Abs. 2 Nr. 3 SOG LSA

#### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

1.1 Die Polizeivollzugsbeamten sind noch immer örtlich zuständig.

1.2 Die originäre sachliche Zuständigkeit/Aufgabenzuweisung der Polizei ergibt sich hier aus §§ 1 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 3 SOG LSA. Zwar ist die Identität auch nach Punkt 10.2 der Polizeigewahrsamsordnung<sup>13</sup> bei den zu verwahrenden Person festzustellen. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine Aufgabe, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen wurde, § 1 Abs. 3 SOG LSA; denn damit sind nur formelle Gesetze oder Rechtsverordnungen, nicht aber Erlasse gemeint.<sup>20</sup>

1.3 Ob die jungen Leute nach § 28 Abs. 1 VwVfG angehört wurden, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Von ihr hätte aber nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen werden können. Zwar handelt es sich bei der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht um eine Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG, da die Aufforderung an jeden der jungen Leute individuell erfolgen musste. Allerdings ist zumindest die zweite Alternative der „gleichartigen Verwaltungsakte in größerer Zahl“ erfüllt.

M. E. wäre es falsch, hier die Ausnahme des § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG zu prüfen, da sich die Personen bereits im Gewahrsam der Polizei befanden und somit keine Gefahr im Verzuge mehr gegeben war.

1.4 Die Unterrichtung der jungen Leute über den Grund der Identitätsfeststellung nach § 20 Abs. 5 SOG LSA kann unterstellt werden, da sich laut Sachverhalt auch ein Gespräch zwischen den Beteiligten entwickelte.

#### 2. Materielle Rechtmäßigkeit

2.1 Tatbestandsmäßigkeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 SOG LSA.

##### 2.1.1 Anwendbarkeit der Vorschrift

Zunächst ist zu bemerken, dass es sich bei dieser Vorschrift um ein *lex specialis* für die Polizei handelt, da ausschließlich sie bevollmächtigt wird und gegenüber der general-klauselartigen Formulierung des Abs. 1 der Vorschrift viel speziellere Voraussetzungen genannt werden.

Daneben wäre die Annahme des § 20 Abs. 3 SOG LSA als Befugnisnorm schlicht falsch! Denn eine Befugnisnorm zeichnet sich gerade durch einen zweigliedrigen Aufbau aus, dass sie also nicht nur die Rechtsfolge, sondern auch die Voraussetzungen für die Ermächtigung beinhaltet, was in Abs. 3 der Norm nicht der Fall ist.<sup>21</sup> Bei Abs. 3 handelt es sich nur um eine Konkretisierung der inhaltlichen Kompetenzen der Behörde bei der Durchführung der Identitätsfeststellung, wenn die Voraussetzungen einer der Befugnisnormen des Abs. 1 oder 2 vorliegen.<sup>22</sup>

##### 2.1.2 § 20 Abs. 2 Nr. 3 SOG LSA

Hier könnte die Identitätsfeststellung erlaubt sein, weil die Personen sich in einem Amtsgebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche (andere) Personen

unmittelbar gefährdet sind und dies aufgrund der Gefährdungslage oder auf die Personen bezogenen Anhaltspunkte erforderlich ist.

Die Existenz einer *konkreten Gefahr* ist für diese Alternative nicht erforderlich.<sup>23</sup>

Das Gebäude der Polizeidirektion, in dem die Diskussionsveranstaltung stattfinden soll, ist ein *Amtsgebäude* im Sinne der Vorschrift. Die jungen Leute halten sich zwar bei ihrer Ingewahrsamnahme nicht in dem Amtsgebäude auf, jedoch wohl in dessen *unmittelbarer Nähe*. Die Erfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist dann gegeben, wenn die Personen schnell und leicht in oder an das gefährdete Objekt kommen, oder auf das Objekt problemlos einwirken können. Bei einem Abstand von 20 Metern zum Gebäude der Polizeidirektion ist dies gegeben.

Weiterhin müssen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden, durch die das Objekt oder Personen unmittelbar gefährdet werden. Dass hier zumindest die Anscheinsgefahr für die erneute Vornahme von Straftaten bei der Störung der Diskussionsveranstaltung und eine damit verbundene unmittelbare Gefährdung der Veranstaltungsteilnehmer gegeben war, ist bereits oben unter III. 2.1 gezeigt worden.

Schließlich muss die Identitätsfeststellung aufgrund der Gefährdungslage oder auf die Personen bezogenen Anhaltspunkte erforderlich gewesen sein.

- Bei einer Gefährdungslage muss generell aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte mit der Vornahme von Anschlägen o. ä. gerechnet werden. Im Sachverhalt sind diese tatsächlichen Anhaltspunkte, also Beobachtungen, Zeichen, Hinweise oder Erfahrungen,<sup>24</sup> in den gewalttätigen Ausschreitungen mit der Polizei im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Razzia zu sehen. Da die Polizei genau zu diesem Thema eine Diskussionsveranstaltung mit Medienvertretern anbietet, kann davon ausgegangen werden, dass versucht werden wird, die Veranstaltung oder das Veranstaltungsgebäude anzugreifen.
- Daneben können auch auf die Person bezogene Anhaltspunkte vorliegen, also eine schon konkrete Annahme dafür, dass die Personen, bei denen eine Identitätsfeststellung vorgenommen wird, Straftaten in oder an gefährdeten Objekten begehen wird.<sup>25</sup> Dies ist mit der oben bei III. 2.1 begründeten Anscheinsgefahr ebenfalls gegeben.

Die Feststellung der Identität (= u. a. Feststellung der ladungsfähigen Anschrift) ist im Sachverhalt durch die Übergabe der Bundespersonalausweise erfolgt, die sämtliche notwendigen Informationen enthalten. Die Nachfrage nach Ausweispapieren ist in § 20 Abs. 3 SOG LSA ausdrücklich zugelassen. Ein Anhalten o. ä. nach diesem Absatz bzw. ein Verbringen zur Dienststelle nach Abs. 4 der Vorschrift zum Zwecke der Identitätsfeststellung war nicht notwendig, da sich die Personen bereits im Gewahrsam der Polizei innerhalb des Dienstgebäudes befanden.

Die Voraussetzungen des § 20 SOG LSA sind damit erfüllt.

2.2 Bezüglich des Entschließungsermessens nach § 6 SOG LSA sind keine Fehler zu erkennen. Eine Ermessensreduktion auf Null ist hier wohl nicht vertretbar.

2.3 Die jungen Leute waren auch die richtigen Normadressaten nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 SOG LSA. Hier werden die Personen, bei denen die Identität festgestellt werden darf, genau beschrieben.

Einen Rückgriff auf die Verhaltensverantwortlichkeit nach § 7 Abs. 1 SOG LSA ist wohl falsch, da die Befugnisnorm selbst schon keine konkrete Gefahr verlangt<sup>26</sup> und diese über die gefahrenabhängige Norm des § 7 Abs. 1 SOG LSA nicht „durch die Hintertür“ in die Prüfung eingeführt werden darf.

2.4 Fehler im Auswahlermessen nach § 6 SOG LSA sind ebenfalls nicht zu erkennen.

2.5 Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme war geeignet und erforderlich, um das Ziel der Feststellung der Identität im Interesse einer effektiven Objektsicherung zu erreichen. Mildere Maßnahmen als eine Identitätsfeststellung gibt es nicht.

Die Maßnahme war auch angemessen. Zwar wird hier in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen. Auf der anderen Seite steht jedoch der Schutz des Dienstgebäudes der Polizeidirektion und der Diskussionsveranstaltung am Abend. Beide sind durch die gewalttätigen Erfahrungen der Polizei in unmittelbarer Vergangenheit durchaus gefährdet, so dass der insgesamt recht geringfügige Eingriff in die Grundrechte der jungen Leute zumindest nicht in einem krassen Missverhältnis zum Ziel der Maßnahme steht.

2.6 Die Identitätsfeststellung war rechtmäßig.

## V. Die erkennungsdienstliche Behandlung des Studenten S, § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SOG LSA

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

1.1 Die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsbeamten ist weiterhin gegeben.

1.2 Die sachliche Zuständigkeit/Aufgabenzuweisung bestimmt sich hier nach §§ 1 Abs. 1, 21 Abs. 2 SOG LSA, die diese Aufgabe ausschließlich der Polizei zuweisen, die damit sachlich zuständig ist.

1.3 Eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG kann hier unterstellt werden, da es nach dem Sachverhalt offenbar zu einem Gespräch zwischen dem Studenten S und den Polizeivollzugskräften gekommen ist.

1.4 Auch die Einhaltung der Vernichtungspflicht der Unterlagen und der entsprechenden Belehrungsvorschriften nach § 21 Abs. 3 und 4 SOG LSA kann mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt unterstellt werden.

### 2. Materielle Rechtmäßigkeit

2.1 Tatbestandsmäßigkeit des § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SOG LSA.

#### 2.1.1 Abgrenzung, § 108 SOG LSA

Gemäß § 108 SOG LSA findet § 21 SOG LSA solange keine Anwendung, wie § 81 b StPO als Befugnisnorm des Bundesrechts anwendbar ist und dem Landesrecht entsprechend Art. 31 GG vorgeht. Da im vorliegenden Fall bezüglich des Studenten S aber gar kein Verdacht bezüglich der Begehung einer Straftat besteht, S somit keinen Beschuldigtenstatus hat, ist § 81 b StPO nicht anwendbar.

#### 2.1.2 § 21 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, die in § 21 Abs. 1 SOG LSA legal definiert sind und die auch die hier in Frage stehende Anfertigung von Abbildungen, also Lichtbildern, beinhalten, sind dann zulässig, wenn dies nach § 20 Abs. 3 und 5 SOG LSA angeordnet ist.

Eine entsprechend § 20 Abs. 3 SOG LSA erforderliche Anordnung der Anfertigung von Lichtbildern ist im Sachverhalt in der entsprechenden Verfügung zu sehen. Problematisch ist aber, dass § 20 Abs. 5 SOG LSA fordert, dass erkennungsdienstliche Maßnahmen sowie die in § 20 Abs. 4 SOG LSA genannten übrigen Maßnahmen zum Zwecke der Identitätsfeststellung nur subsidiär durchgeführt werden dürfen, also dann, wenn das einfache Anhalten und Befragen der Person nicht zu einer zweifelsfreien Feststellung der Identität führt. Insofern könnte man auf die Idee kommen, dass zunächst eine Durchsuchung des S nach Ausweispapieren stattfinden muss, bevor die erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet wird. Dies lässt sich aus der reinen subsidiären Stellung der ED-Behandlung jedoch nicht ableiten, da die in § 20 Abs. 4 SOG LSA genannten Methoden, unter denen auch die Durchsuchung nach Ausweispapieren zu finden ist, als gleichrangige Alternativen in § 20 Abs. 5 SOG LSA genannt sind.

### 2.1.3 § 21 Abs. 2 Nr. 2 SOG LSA

Nach dieser Befugnisnorm darf eine Person erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, weil die Person verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

Hier stellt sich zunächst die Frage, ob bezüglich des S überhaupt ein Verdacht der Begehung einer Straftat besteht. Immerhin sind von Personen, deren äußeres Erscheinungsbild dem des S entsprach, im Zusammenhang mit den Ausschreitungen mit der Polizei Straftaten (eben die Gewalttätigkeiten, z. B. §§ 223, 240, 125f. StGB) begangen worden. Und die Polizeibeamten nehmen im Sachverhalt auch gerade wegen dieser gesamten Umstände an, dass die jungen Leute erneut Straftaten begehen werden. Für die Annahme eines strafverfahrensrechtlichen Verdächtigenstatus sind die Angaben aber m. E. zu vage, als dass man aufgrund dieser Basis einen konkreten Tatverdacht bezüglich des S formulieren kann. Damit scheidet eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 SOG LSA.

2.2 Verstöße gegen das Entschließungsermessen nach § 6 SOG LSA sind nicht erkennbar.

2.3 Da S im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 SOG LSA erkennungsdienstlich behandelt wird und dort Normadressat war, ist auch hier von einem Normadressaten auszugehen. Die Einführung

einer in § 20 Abs. 2 Nr. 3 SOG LSA nicht geforderten Gefahr über die gefahrenabhängige Verhaltensverantwortlichkeit wäre m. E. fehlerhaft.

2.4 Bezüglich des Auswählermessens nach § 6 SOG LSA sind ebenfalls keine Fehler erkennbar.

### 2.5 Verhältnismäßigkeit

Die erkennungsdienstliche Behandlung des S war grundsätzlich geeignet, um seine Identität festzustellen.

Fraglich ist jedoch die Erforderlichkeit der Maßnahme. M. E. ist es vertretbar, hier zu einer Nachrangigkeit der ED-Behandlung im Verhältnis zu einer Durchsuchung nach § 20 Abs. 4 SOG LSA zu kommen. Denn eine Durchsuchung des S nach Ausweispapieren wäre im Erfolgsfall die entschieden mildere (weil schnellere) Maßnahme, um seine Identität festzustellen. Die ED-Behandlung setzt in der Folge zwangsläufig weitere Maßnahmen voraus, um letztendlich zur Identität des S zu gelangen. Daher müsste man dann § 21 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA wohl wegen Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip ablehnen. (An dieser Stelle kann ergebnisoffen diskutiert werden.)

Kommt man zum Ergebnis der Erforderlichkeit, dann ist die Maßnahme auch angemessen gewesen. Es wird in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen. Jedoch ist dieser Eingriff nur kurz und steht zum Ziel der Maßnahme, die Diskussionsveranstaltung und die Rechte ihrer Teilnehmer zu schützen, zumindest nicht in einem krassen Missverhältnis.

2.6 Damit war die erkennungsdienstliche Behandlung des S – je nach Argumentation innerhalb der Verhältnismäßigkeit – rechtmäßig bzw. rechtswidrig.

### Anmerkungen:

- 12 BVerfG 35, 202, 225f.
- 13 RdErl. des MI vom 27. 3. 1995 (MBI. LSA, S. 1211).
- 14 *Meixner/Martell*, SOG LSA § 37, Rdnr. 12.
- 15 OVG Münster, NJW 1980, 138.
- 16 *Götz*, Allgem. Polizei- und Ordnungsrecht, 12. A., Rdnrn. 154, 167.
- 17 *Götz*, a.a.O., Rdnr. 155.
- 18 *Meixner/Martell*, SOG LSA § 17 Rdnr. 9.
- 19 *Götz*, a.a.O., Rdnr. 354; Pkt. 6.1 Abs. 2 AB SOG LSA.
- 20 *Meixner/Martell*, AB SOG LSA § 1, Rdnr. 37.
- 21 *Maurer*, Allg. VerwR., 11. A., § 7, Rdnr. 2.
- 22 So auch: *Meixner/Martell*, SOG LSA § 20, Rdnr. 27.
- 23 *Meixner/Martell*, SOG LSA § 20, Rdnr. 15.
- 24 Vorbemerkungen e) zu AB SOG LSA.
- 25 *Meixner/Martell*, § 20 SOG LSA, Rdnr. 19.
- 26 Vgl. *Meixner/Martell*, SOG LSA § 20, Rdnr. 15.

## Prüfungsklausur\* mit Lösung im Fach Psychologie

– Eine kriminelle Karriere –

Von Dr. Reinhard Haselow,  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen – Abt. Köln

### Sachverhalt

Der heute 15-jährige Peter ist seit seinem 11. Lebensjahr kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten. Nachdem er mehrere Ladendiebstähle und Sachbeschädigungen begangen hatte, fiel er später wegen Automaten- und Kioskein-

brüchen auf. Dabei entwendete er Bargeld, Zigaretten, Lebensmittel und Spirituosen.

Mit 13 Jahren wurde er jüngstes Mitglied in der „Schulgang“ eines 16-jährigen Schülers, die sich auf Diebstähle in der Schule und das „Abzocken“ von Mitschülern spezialisiert hatte. Unter Vorhalt von Waffen (Springmesser oder ähnliche gefährliche Gegenstände) wurden dabei Mitschülern Kleidungsstücke und Geld geraubt, wobei Peter sich als besonders fordernd darstellte.

Nachdem der Bandenführer festgenommen werden konnte, gründete Peter seine eigene „Gang“, der 10 Gleichaltrige aus seinem Wohnumfeld (Hochhaussiedlung) angehörten. In wechselnder Tatbeteiligung beraubten und erpressten sie in der Schule und auf dem Schulweg in den folgenden Monaten zahlreiche Mitschüler. Man organisierte unter der strengen Führung von Peter darüber hinaus im

angrenzenden Stadtbezirk Einbruchsdiebstähle in Reihenhäusern. Peter war Kopf der „Gang“. Wollten Bandenmitglieder aussteigen oder wichen diese von seinen Anweisungen ab, wurden sie von ihm verprügelt oder mit einem Springmesser bedroht. Er machte ihnen unmissverständlich klar, dass sich alle uneingeschränkt an seine Befehle zu halten hätten – „nur so arbeiten Profis, wer sich nicht fügt, der muss leiden!“

Eine Ermittlungskommission, die speziell für diese „Gang“ eingerichtet wurde, kann über 200 Fälle des Raubes, der Erpressung und der gefährlichen Körperverletzung wie auch 20 Einbrüche der „Gang“ zuordnen. Es gelingt, Peter auf frischer Tat bei einem Einbruch in eine Diskothek festzunehmen. Peter (15 Jahre alt) hatte den überraschend anwesenden Pächter mit einem Messer bedroht und Geld gefordert. Dieser erkannte Peter als den Sohn eines guten Bekannten. Schnell gelang es ihm, Peter in ein Gespräch zu verwickeln, kurzfristig abzulenken und zu überwältigen. Daraufhin flüchteten die Mittäter. Peter wurde von der Polizei festgenommen.

Peters Eltern sind beide berufstätig und nehmen sich wenig Zeit für ihn. Peter ist Einzelkind. Der Vater ist selbständiger Handelsvertreter und beruflich häufig unterwegs. Wenn ihm gute Geschäftsabschlüsse gelingen, verbringt er seine Zeit mit Nichtstun oder mit seinen Freunden in einschlägigen Kneipen im Rotlichtbereich der Stadt. Er ist wegen Betruges, gefährlicher Körperverletzung, Urkundenfälschung usw. kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten. Erst wenn das Geld ausgeht, geht er wieder seiner Arbeit nach. Er spielt sich gerne auf, prahlt mit seinen Straftaten, erzählt gern erfundene und spektakuläre Geschichten und beschreibt sich als besonders clever.

Um Peter kümmert er sich kaum. Die ewigen Schwierigkeiten mit den Lehrern Peters in der Schule (Versetzungsprobleme usw.) nervten ihn, außerdem sei Kindererziehung eine Aufgabe der Mutter und Peter sei – wie seine Mutter – eh etwas schwerfällig. Wenn die Probleme um Peter für ihn unausweichlich sind, ist er sehr streng zu ihm, bestraft ihn mit Prügel oder Hausarrest, aber auch stets mit Taschengeldentzug. „Solange Du Deine Füße unter meinen Tisch stellst, hast Du zu spüren, ich will keine Klagen hören. Wenn Du auf der Hauptschule zu dumm bist, schick ich Dich auf eine Sonderschule oder in ein Heim! Hier bestimme ich, Du hast zu folgen. Sieh zu, dass Du klarkommst!“ Sich mit ihm zu beschäftigen, nerve ihn ungeheuer, weil er genauso begriffsstutzig sei wie seine Mutter.

Die Mutter geht keiner regelmäßigen Berufstätigkeit nach. Sie arbeitet an drei Nächten in der Woche als Serviererin in einem Barbetrieb, in der sie reichlich Geld verdient. Sie kommt frühmorgens meist angetrunken nach Hause und verschläft den Tag bis zum Nachmittag. Sie hasst Hausarbeit, wodurch der Haushalt stark verwahrlost. Regelmäßige Mahlzeiten gibt es nicht, statt dessen wird das Essen überwiegend bei einem Service (Pizza-Taxi) bestellt. Sie versucht jedoch, ihn vor dem strengen und lieblosen Vater zu schützen, indem sie die schlechten Schulleistungen und andere Auffälligkeiten wie Schuleschwänzen, „Besuche der Polizei oder der Nachbarn“ usw. verheimlicht.

Während Peter zu Hause ziemlich still und brav war, prügelte er sich schon in den ersten Schuljahren ständig mit anderen Kindern. Er war im Unterricht laut und störte trotz vieler Aufforderungen der Lehrer immer wieder. Seine Klassenkameraden, die anfangs seinen Mut bewunderten, fanden sein Verhalten bald einfach blöd. Peter wurde schnell zum Außenseiter und wurde von Mitschülern und

Lehrern abgelehnt. Wenn Peter versuchte, sich ernsthaft im Unterricht einzubringen, lachte man meist über die zum Teil recht einfältigen und unpassenden Beiträge. Nach solchen Blamagen zog er sich in der Regel zurück und wollte mit den anderen nichts mehr zu tun haben. Gerade im Rechnen hatte er die auffälligsten Schwierigkeiten. Mitten im Unterricht legte er die Beine einfach auf den Tisch und las Comik-Hefte. In der Pause störte er die anderen Kinder beim Spielen, oder er machte einfach ihre Bastelarbeiten usw. kaputt. Andere zu ärgern und zu schädigen, bereitete ihm offensichtlich Spaß. Typisch war für Peter, der körperlich seinen Mitschülern deutlich überlegen war, das folgende Verhalten: Er betrat z. B. den Pausenraum, nahm einen Stuhl, schleuderte ihn quer durchs Zimmer. Dann setzte er sich in eine Ecke und hörte Musik aus seinem Walkman. Nachdem er im 4. Schuljahr nicht versetzt worden war und im Wiederholungsjahr trotz eigener starker Anstrengungen unter Mithilfe der Mutter erneut erhebliche Schwierigkeiten bekommen hatte, musste er mit seiner Mutter zu einem Schulpsychologen. Hier riet man der Mutter, den Jungen angesichts der schwachen Leistungen, seiner leichten Intelligenzschwächen, seines eingeschränkten Leistungsvermögens und der Auffälligkeiten in einer „Sonderschule“ unterzubringen. Nur mit großem Fleiß und der Unterstützung der Eltern könne er den Hauptschulabschluss schaffen. Eine angebotene Betreuung des Jungen durch einen Sozialpädagogen des Jugendamtes wird jedoch nach einem Besuch abgebrochen, weil die Mutter keine Zeit hatte. Sein Schuleschwänzen und Herumtreiben nehmen danach erheblich zu – die meiste Zeit verbringt er fortan in der „Gang“. Bei den zahlreichen Versuchen, mit ihm zu sprechen, weist er die Mutter wie auch die Lehrer kategorisch ab.

In seiner Vernehmung gibt Peter an, er sei immer nur herumgestoßen worden, habe nichts Ordentliches zu essen und anzuziehen bekommen, so dass er sich eben alles auf die kriminelle Weise beschaffen musste. Wenn man ihm nachsage, er sei auf der Schule zu dumm, so habe er doch allen gezeigt, dass er sehr wohl in der Lage sei, sich durchzusetzen und erfolgreich zu sein. Selbst bei der Kripo habe man gestaunt über seine intelligente Planung und Durchführung der Straftaten. Recht stolz berichtet er, wie er es immer wieder geschafft habe, sich unrechtmäßig zu bereichern und der Polizei zu entkommen.

### Aufgaben

1. Nehmen Sie aus motivationaler Sicht zum Verhalten Peters Stellung, wobei Sie sein Fehlverhalten in der Schule wie auch sein kriminelles Vorgehen in den Mittelpunkt Ihrer Betrachtungen stellen!
2. Wie lassen sich Peters Aggressionen erklären?
3. a) Würden Sie Peters Verhalten als abnorm einordnen? Begründen Sie Ihre Auffassung!  
b) In welchen Bereichen seiner Persönlichkeit lassen sich Störungen oder Einschränkungen feststellen? Diskutieren Sie dabei Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Persönlichkeitsstörung Peters schließen lassen, wobei Sie eine diagnostische Betrachtung bzw. Festlegung vermeiden sollten!
4. Das Verhalten eines Menschen kann durch Lernen verändert werden. Erörtern Sie unter lernpsychologischen Gesichtspunkten denkbare Maßnahmen und Lerninhalte, die für Peter wünschenswert wären. Beziehen Sie sich dabei nur auf die Defizite Peters und die möglichen psychologischen Lernmodelle!

## Lösungsskizze<sup>1</sup>

### Zu Aufgabe 1:

Durch die Aufgabenstellung wird eine Motivanalyse für das Verhalten Peters gefordert. Die Fragestellung zielt konkret auf das Verhalten Peters ab, das er in der Schule wie auch im Zusammenhang mit den begangenen Straftaten zeigt.

Die Beschreibung des Handelns, die Verhaltensergebnisse und besonders die Handlungszusammenhänge führen im Rückschluss zu den zugrundeliegenden Motiven Peters. Darüber hinaus beinhalten die Aussagen, die sein „Elternhaus“ beschreiben, wertvolle Anhaltspunkte für mögliche Motive Peters.

Die Psychologie geht davon aus, dass jedes menschliche Verhalten motiviert ist, Motive sind innere Zustände, die antreiben, aktivieren oder bewegen und das Verhalten auf Ziele lenken. So wird das Verhalten in der Schule wie auch das kriminelle Verhalten Peters von Motiven gesteuert. Die Motivation ist das komplexe Zusammenspiel verschiedener Motive in konkreten Situationen. Die Frage nach der Motivation ist also in concreto die Frage nach dem Warum menschlichen Verhaltens. Die Motivation Peters erklärt demnach, warum er dieses Verhalten gezeigt hat – und kein anderes.

### Mögliche Motive des Protagonisten Peter:

- **Eigentumsbedürfnis.**

Für die Tathandlungen scheint ein Eigentumsbedürfnis zumindest mitverantwortlich zu sein. Die Wegnahme von Bargeld, Kleidungsstücken usw. stellt eine Bereicherung dar. Er gibt in seiner Vernehmung an, dass er sich „alles auf die kriminelle Weise beschaffen musste“.

- **Machtbedürfnis**

Sein Verhalten ist extensiv dadurch gekennzeichnet, anderen Menschen seinen Willen aufzuzwingen. Dies sind in der Schule die Lehrer, seine Mitschüler und, bezogen auf das kriminelle Verhalten, die ausgeraubten Opfer wie auch die Mitglieder der „Gang“. Peter stellt sich schon als Mitglied der „Schul-Gang“ als besonders fordernd dar, in seiner „Gang“ besteht er „uneingeschränkt“ auf die Einhaltung seiner „Befehle“. Hinsichtlich des Machtstrebens kann eine gewisse Ambivalenz festgestellt werden. Auf der einen Seite ordnet er sich zu Hause widerspruchslos dem Vater unter, auf der anderen Seite will er in einer „starken Gemeinsamkeit“ durchaus Einfluss ausüben. Er nutzt seine körperliche Überlegenheit und übt Macht auf seine Mittäter und die Opfer aus. Das Tatverhalten wird vor, während und nach der Tat weitgehend nach seinem Willen bestimmt.

- **Soziale Bedürfnisse nach Akzeptanz, Kontakt, Geltung, Anerkennung, Geborgenheit u. a.**

Die Motive nach Akzeptanz (von anderen Menschen angenommen zu werden), nach Geltung (bei anderen „etwas darzustellen“), Anerkennung (Lob und positive Verstärkung zu erfahren) und Geborgenheit zeigen sich in der gesamten Fallgeschichte. In der Schule gelingt es ihm zunächst, durch ständiges Stören die „Bewunderung“ der Mitschüler zu erreichen; als man ihn ablehnt, versucht er (vergeblich), durch ernsthafte Beiträge Aufmerksamkeit und Anerkennung zu erfahren. Die deutlichen Defizite zu Hause lassen ihn immer wieder Aktivitäten entwickeln, um seine sozialen Bedürfnisse zu befriedigen. Er sucht das Zusammensein mit anderen. Im Unterricht wird er zum Außenseiter, das veranlasst ihn offensichtlich zu dem frühen Anschluss in der Schul-Gang und im Zusammen-

spiel mit seinem Machtstreben zur Gründung einer eigenen „Gang“.

- **Leistungsmotiv**

Leistungsmotivation kann beschrieben werden als das Bestreben, Ziele oder Erfolge mit eigener Anstrengung zu erreichen, wobei diese Ziele auch verfehlt werden können. Die Befriedigung einer Leistungsmotivation liegt dann vor, wenn der Handelnde mit Befriedigung erlebt, dass er Ziele und Erfolge aufgrund eigener Anstrengungen erreicht. Beides ist für das Erleben der Leistungsmotivation wichtig: Die Erfolge werden als eigene Erfolge aufgrund der eigenen Anstrengung erlebt. So berichtet Peter auch mit Stolz von seinen erfolgreichen Straftaten, die er „professionell“ plant und durchführt. Die Anwesenheit von anderen Personen, den Mitgliedern der „Gang“, scheint in diesem Zusammenhang fördernd und aktivierend zu sein. Er ist stets bestrebt, das von ihm gesetzte Ziel zu erreichen. Sein kriminelles Verhalten verlangt Mühe und Anstrengung, um zu dem vorgestellten Erfolg zu gelangen.

Seine hohe kriminelle Energie sowie sein nicht unerhebliches Aggressionspotential bestimmen dabei eher die Art und Weise der Durchführung der Tat.

- **Aggressionsbedürfnis**

Das Tatverhalten stellt sich konsequent als aggressives Verhalten dar. Aggressivität ist kennzeichnend für Peter, ist zentraler Bestandteil seines Verhaltens. Sein Verhalten in der Schule, im Unterricht, seine Vorgehensweise bei der Tatauübung wie auch sein „Umgang“ mit den Angehörigen seiner „Gang“ ist roh, rücksichtslos und äußerst brutal. Bei Peter handelt es sich schon in seinem noch jungen Alter um einen besonders gefährlichen Gewalttäter.

Aus dem Sachverhalt könnte sich der motivationale Hintergrund hinsichtlich der Aggressionsdelikte wie folgt darstellen: Seine Absicht, andere, nicht aggressive Ziele zu erreichen, scheint im Vordergrund zu stehen. Er prügelt sich mit anderen Kindern, weil er sich Geltung, Anerkennung usw. verschaffen will, er stört den Unterricht, um die Aufmerksamkeit der anderen auf sich zu lenken, er schließt sich einer aggressiven Gruppe an, um hier Geltungs-, Anerkennungs-, Kontakt- und Machtbedürfnisse zu befriedigen und begeht Straftaten nicht zuletzt aus Gründen der Bereicherung. Insofern zeigt sich die Aggressivität mindestens vordergründig instrumentell. Sein Verhaltensrepertoire scheint auf Aggressivität fixiert und im Hinblick auf die Befriedigung seiner drängenden Bedürfnisse begrenzt zu sein.

### Anmerkung:

<sup>1</sup> Die Lösungshinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen auch keine Musterlösung dar. Sie sollen lediglich auf die Probleme hinweisen und sind entsprechend von den Prüfungskandidaten auszuformulieren.

Zentrale Literaturgrundlage: *Scheler/Haselow*: Repetitorium Psychologie für die Polizei, Leitfaden für Ausbildung und Praxis, Hilden 1994.

\* Staatsprüfungsklausur 1999 im Prüfungsfach Psychologie, Fachbereich Polizeivollzugsdienst, Land Nordrhein-Westfalen.

(Wird fortgesetzt)

## DNS-Analytik

Auszugsweiser Abdruck aus: Wirth, I., Strauch H., Rechtsmedizin - Grundwissen für die Ermittlungspraxis -, Heidelberg 2000

Das Erbgut (Genom) jedes Menschen setzt sich aus einem mütterlichen und einem väterlichen Chromosomensatz zusammen. Dabei handelt es sich um zweimal 23 Chromosomen (diploider Chromosomensatz), zu denen jeweils 22 Körperchromosomen (Autosomen) und ein Geschlechtschromosom (Heterosom = Gonosom) gehören. Die Geschlechtschromosomen bestimmen das Geschlecht eines Individuums. Neben den 22 Körperchromosomenpaaren hat eine Frau zwei X-Chromosomen und ein Mann ein X- und ein Y-Chromosom. In den reifen Geschlechtszellen (Eizelle, Samenzelle) befindet sich im Unterschied zu den Körperzellen nur ein einfacher (haploider) Chromosomensatz mit 23 Chromosomen.

Die Chromosomen sind faden- oder schleifenförmige Bestandteile des Zellkerns, die im allgemeinen nur während der Zellteilung sichtbar werden und hauptsächlich aus Desoxyribonukleinsäure (DNS, englisch DNA) und Eiweißen bestehen. Somit stellen die Chromosomen die Träger der DNS im Zellkern dar.

Die Grundbausteine der DNS sind die Nukleotide mit einem Zuckermolekül (Desoxyribose), einer Phosphatgruppe und einer Base. Die Verknüpfung der Nukleotide ergibt eine Kette, von denen zwei zu einem Doppelstrang nach Art einer Strickleiter verbunden sind. Räumlich ist der DNS-Doppelstrang spiralförmig gewunden (Doppelspirale = Doppelhelix). Die Seitenstränge der Strickleiter werden von den Zuckermolekülen und den daran gebundenen Phosphaten gebildet. Die Sprossen bestehen aus Basenpaaren, die nach festen Bindungsregeln verknüpft sind. Adenin verbindet sich regelmäßig mit Thymin und Cytosin mit Guanin (komplementäre Basenpaarung). Deshalb lässt sich von einem DNS-Strang auf die Basenfolge des gegenüberliegenden Stranges schließen.

In jedem DNS-Strang sind die Basen in einer Reihe hintereinander angeordnet. Ihre Aufeinanderfolge wird als Sequenz bezeichnet. Einzelne funktionelle Abschnitte einer DNS-Sequenz sind für die Vererbung bedeutsam (kodierender Bereich). Hierbei stellt die Basensequenz die kodierte Erbinformation dar (genetischer Code). Die DNS ist demnach Träger der Erbanlagen (Gene). Alle Körperzellen eines Individuums enthalten eine identische Erbinformation.

Die Genprodukte sind meist Eiweiße, die im Organismus als Strukturproteine oder als Enzyme für den Stoffwechsel gebraucht werden. Der Anteil kodierender DNS-Abschnitte wird mit unter zehn Prozent angegeben. Die übrigen mehr als 90 Prozent gelten als sogenannte nichtkodierende Bereiche. Bisher konnte keine Funktion dieser DNS-Abschnitte nachgewiesen werden.

Die Lage eines Gens in einem bestimmten Chromosom wird in der Genetik als Genort (Locus) bezeichnet. In der DNS-Analytik verwendet man den Begriff Genort für die Position einer DNS-Sequenz. Ein DNS-Abschnitt kann in verschiedenen Ausprägungsformen vorkommen (Allele). Sind die Allele beider Elternteile an einem Genort identisch, so nennt man diesen Zustand Reinerbigkeit (Homozygotie). Bei Nichtübereinstimmung spricht man von Mischerbigkeit (Heterozygotie). Unter genetischer Vieltaligkeit (Polymorphismus) versteht man das ständige, gemeinsame Vorkommen von mindestens zwei Allelen in der Bevölkerung (Population) mit einer Häufigkeit von mehr als ein Prozent.

Die Kern-DNS eines einfachen Chromosomensatzes besteht aus  $3 \times 10^9$  Basenpaaren. Könnte man die DNS-Moleküle eines einzigen Zellkerns ausgestreckt aneinanderlegen, so ergäbe sich ein DNS-Strang von mehr als 3 m Länge.

(Wird fortgesetzt)

# Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis  
55. Jahrgang

## Herausgeber:

**Dr. Klaus Ulrich Kersten,**  
Präsident des Bundeskriminalamtes

**Gerhard Müller,**  
Leiter des LKA Hamburg

**Hans-Eberhard Gersonde,**  
Direktor des Landeskriminalamtes  
Schleswig-Holstein

**Harald Kunkel,**  
Präsident des LKA Thüringen

**Rüdiger Butte,**  
Direktor des LKA Niedersachsen

**Günther Flossmann**  
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

**Axel Lüdders,**  
Direktor des LKA Brandenburg

**Hans-Heinrich Preußinger,**  
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

**Peter Raisch,**  
Präsident des LKA Sachsen

**Hartmut Rohmer,**  
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

**Franz-Hellmut Schürholz,**  
Präsident des LKA Baden-Württemberg

**Klaus Jürgen Timm,**  
Direktor des Hessischen LKA

**Hans-Ulrich Voß,**  
Landeskriminalpolizeidirektor,  
Leiter des LKA Berlin

**Harald Weiland**  
Direktor des LKA Saarland

**Ingmar Weitemeier,**  
Direktor des LKA Mecklenburg-  
Vorpommern

**Heinz Haumer,**  
Präsident des Bayerischen LKA

**Hans-Martin Zimmermann,**  
Ltd. Kriminaldirektor, Leiter des Fach-  
bereichs II der Polizei-Führungsakademie

**Kurt Niederhauser,**  
Kommandant der Kantonspolizei Bern

## Redaktion:

**Waldemar Burghard,**  
Direktor des LKA Nds. a. D., Sandbrink 1,  
49086 Osnabrück, Telefon 0541/386401,  
Telefax 0541/385706,  
e-mail: wburghard@gmx.de (Chefredakteur).

**Horst Clages,**  
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,  
Wolkenburgstraße 25, 53604 Bad Honnef,  
Telefon 02224/941031,  
e-mail: Horst.Clages@t-online.de  
(verantwortlich für KR-SKRIPT).

**Prof. Dr. Edwin Kube,**  
Abteilungsleiter im Bundeskriminalamt

**Prof. Dr. Jürgen Vahle,**  
Dornberger Straße 38, 33615 Bielefeld,  
Tel. 0521/123223 (verantw. für Recht  
aktuell)

## Redaktion Schweiz:

**Dr. Roman Pfister** (Leitung),  
Bereichsleiter bei der Stadtpolizei Zürich,  
Postfach 2214, 8021 Zürich,  
Tel. ++41 (0) 12167103;  
Fax ++41 (0) 12167189,  
e-mail: kriminalistik.schweiz@stp.stzh.ch

**Dr. Felix Bänziger,**  
Stellvertretender Generalprokurator, Bern

**Fürsprecher Jürg Noth,**  
Chef Regionalpolizei Berner Oberland,  
Kantonspolizei Bern

**Kriminalkommissär  
Markus Melzl,**  
Chef Medien und Information,  
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

## Verlag:

Kriminalistik Verlag · Hüthig GmbH, Post-  
fach 102869, Im Weiher 10, 69018 Heidel-  
berg, Telefon 06221/489-0, Fax 06221/489-  
624. – Internet <http://www.huethig.de>.

**Verlagsleitung:** Dr. Martin Cramer.

## Redaktionsassistentz:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416;  
e-mail: hammj@huethig.de.

## Anzeigen:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416. Es gilt  
die Anzeigenpreisliste Nr. 28 vom 1. Januar  
2001. Anzeigenschluß: 14 Tage vor Erschei-  
nen. Erscheinungsweise: monatlich.

## Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 2001: Inland: DM 192,- + DM  
36,- Versandkosten = DM 228,-, Ausland:  
DM 192,- + DM 48,- Versandkosten = DM  
240,-; öS 1752,- inkl. Versandkosten; sFr  
215,- inkl. Versandkosten. Einzelheft DM  
18,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für  
Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen Im-  
matrikulationsbescheinigung): DM 126,-  
zzgl. Versandkosten. Alle Preise verstehen  
sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird  
im voraus in Rechnung gestellt. Der Abonne-  
ment kann bei Neubestellung innerhalb von  
10 Tagen schriftlich durch Mitteilung an die  
Hüthig GmbH, Abt. Vertrieb, Postfach  
102869, D-69018 Heidelberg, widerrufen.  
Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Ab-  
sendung des Widerrufs (Datum des Poststempels).  
Das Abonnement verlängert sich zu den  
jeweils gültigen Bedingungen um ein  
Jahr, wenn es nicht 8 Wochen vor Ablauf des  
Bezugszeitraums schriftlich gekündigt wird.  
Bankverbindung: Postbank Ludwigshafen  
(BLZ 545 100 67) Kto. 4799673; Bad.-Würt.  
Bank (BLZ 672 200 20) Kto. 5307228600.

## Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-  
träge – auch die bearbeiteten Gerichtsent-  
scheidungen und Leitsätze – sind urheber-  
rechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck  
– auch von Abbildungen –, Vervielfältigun-  
gen auf photomechanischem oder ähnli-  
chem Wege oder im Magnettonverfahren,  
Vortrag, Funk- und Fernsendung sowie  
Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen –  
auch auszugsweise – sind nur mit Quellenan-  
gaben und nach schriftlicher Genehmigung  
durch den Verlag gestattet. Namentlich ge-  
zeichnete Artikel müssen nicht die Meinung  
der Redaktion wiedergeben. Unverlangt ein-  
gesandte Manuskripte – für die keine Haf-  
tung übernommen wird – gelten als Veröf-  
fentlichungsvorschlag zu den Bedingungen  
des Verlages. Es werden nur unveröffentliche  
Originalarbeiten angenommen. Die Ver-  
fasser erklären sich mit einer nicht sinnent-  
stellenden redaktionellen Bearbeitung ein-  
verstanden. Mit der Annahme eines Manuskrip-  
tes gehen sämtliche Verfügungs- und Verwer-  
tungsrechte auf den Verlag über.

## Vertrieb:

Heidelberg Verlagsservice, Abonnement-  
Dienst, Telefon 06221/489-373; e-mail:  
dieseld@huethig.de.

## Schweiz:

Vertriebsstelle Schweiz (Zahlungen, Adreß-  
änderungen): Ursula Meier, Ferdinand-Hod-  
ler-Straße 42, CH-8049 Zürich. Jahresabon-  
nement sFr 215,- inkl. Versandkosten.

## Herstellung:

Layout, Satz und Montage: Brunhilde Wal-  
ter, 69198 Schriesheim. Druck und Verarbei-  
tung: Druckerei Wilhelm Röck, Schwabstraße  
20, 74189 Weinsberg.



ISSN 0023-4699